



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband
Monbijoustrasse 8
Postfach 8175
3001 Bern

Bern, 14. Januar 2016

Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. November 2015 haben Sie den Gemeinderat über das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen in Kenntnis gesetzt und um seine Einschätzung der Vorlage ersucht.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Allgemein

Der Gemeinderat der Stadt Bern begrüsst die vorgeschlagenen Anpassungen des Zivil- und Strafrechts bzw. des Prozessrechts. Gemäss den Erfahrungen der städtischen Fachstelle Häusliche Gewalt und Stalking-Beratung setzen die Neuerungen wesentliche Forderungen nach Optimierung des Schutzes gewaltbetroffener Personen um.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Artikel 28b Absatz 3^{bis} und 4 zweiter Satz ZGB

Die Mitteilung von zivilrechtlichen Entscheiden an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) erachtet der Gemeinderat als äusserst wichtig, damit diese näher über bereits erfolgte Vorfälle und diesbezügliche Entscheide und Massnahmen informiert sind und bei weiterem Hilfs- oder Schutzbedarf rechtzeitig handeln und adäquate Schutzmassnahmen veranlassen können. Die Gemeinden sind von der neuen Regelung insofern mitbetroffen, als die KESB jeweils mit ihnen zusammenarbeitet, ihnen Abklärungs- und Spezialaufträge erteilt und Mandate zur Führung von Beistandschaften überträgt.

Der Gemeinderat unterstützt die Einführung einer Weiterbildungspflicht für Personen bei Kriseninterventionsstellen und Gerichten. Die Betreuung von Opfern und die Entscheide im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes erfordern besondere Kenntnisse über Gewalt und deren Folgen und spezifische Kompetenzen im Umgang mit Betroffenen.

Artikel 28c ZGB

Der Gemeinderat begrüsst die Grundidee der Verwendung einer elektronischen Vorrichtung zur Bestimmung des Aufenthaltsorts der verletzenden Person, gegen welche ein Kontakt- oder Rayonverbot erlassen wurde. Die Art der Umsetzung muss jedoch genau geprüft werden um sicherstellen zu können, dass die Persönlichkeitsrechte des Opfers gewahrt bleiben. Muss auch das Opfer eine Vorrichtung tragen - womit ihm bei Annäherung der verletzenden Person eine Warnung übermittelt werden kann - ist mittels der Vorrichtung gleichzeitig auch eine dauerhafte Überwachung des Aufenthaltsorts des Opfers denkbar. Die elektronische Vorrichtung ist daher so anzubringen, dass sie nicht für eine solche Überwachung oder sonst zweckfremd genutzt werden kann. Wie in Artikel 28c Absatz 3 zu Recht vorgesehen wird, dürfen die elektronischen Daten über die beteiligten Personen in jedem Fall nur zur Umsetzung des Verbots verwendet werden.

Artikel 114 Buchstabe g, Artikel 198 Buchstabe a^{bis}, Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe b ZPO

Mit den neuen zivilprozessualen Regeln wird die aktuell bestehende Schwelle wesentlich herabgesetzt, ein gerichtliches Verfahren gegen die verletzende Person einzuleiten. Gemäss den Erfahrungen der Fachstelle Häusliche Gewalt und der Stalking-Beratung der Stadt Bern bedeuten für die Opfer das Risiko, Gerichtskosten tragen zu müssen und die Pflicht zur Bezahlung von Kostenvorschüssen eine zusätzliche Hürde, die sie abschreckt, ihre Rechte geltend zu machen. Allein die Überwindung der Furcht, im Falle einer Einreichung einer Klage oder Strafanzeige weitere Gewalt und Nachteile zu erfahren und im Verfahren das Geschehene erneut zu schildern, erfordert von ihnen sehr viel Kraft. Ebenso zeigte sich in der Praxis, dass das Schlichtungsverfahren bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen und Stalking sein Ziel nicht erreicht. In Eheschutzverfahren kann ein zivilrechtlicher Schutz der von häuslicher Gewalt betroffenen Ehegatten rasch sichergestellt werden. Bei Gewalt unter Konkubinats-Paaren und bei Stalking durch ehemalige Partner oder Fremde steht hingegen dieses Verfahren nicht offen. Der Zugang zum Gericht muss für alle gleich und so ausgestaltet sein, dass Opfer von Gewalt den Rechtsweg ohne erhebliche Hindernisse beschreiten können. Der Gemeinderat erachtet die vorgeschlagene Anpassung der Zivilprozessordnung daher als äusserst wichtigen Schritt zur Verbesserung des Schutzes und des rechtsgleichen gerichtlichen Zugangs aller von Gewalt betroffenen Personen.

Artikel 55a Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe b, Absatz 2, 3, 4 und 5 StGB; Artikel 46b Absatz 2, 3^{bis} und 3^{ter} MStG

Die neue, differenziertere Regelung zur Sistierung und Einstellung der Strafverfahren ist zu begrüessen. Der nicht abschliessende Kriterienkatalog, der eine umfassende Interessenabwägung sicherstellen soll, erachtet der Gemeinderat als sinnvoll. Wenn eine beschuldigte Person ein Lernprogramm gegen Gewalt besucht oder andere Schritte zur Änderung des Verhaltens unternommen hat, ist beim Entscheid, ob ein sistiertes Strafverfahren wieder an die Hand genommen oder eingestellt werden soll, auch zu prüfen, ob dies tatsächlich erfolgreich war. Der Gemeinderat geht davon aus, dass Artikel 55a

Absatz 4 Buchstabe b StGB und analog Artikel 3bis Buchstabe b MStG so zu verstehen sind, dass bei wiederholter Gewalt in jedem Fall „das Interesse an der Strafverfolgung überwiegt“ und das sistierte bzw. provisorisch eingestellte Verfahren wieder an die Hand zu nehmen ist.

Die mündliche Anhörung des Opfers vor dem Entscheid über die Einstellung des Verfahrens ist wesentlich, um seine Beweggründe - weshalb es die Zustimmung nicht widerruft bzw. an dieser festhält - genau zu erfahren. Eine schriftliche Anhörung ist bei Personen, welche von Gewalt betroffen sind, nicht praktikabel. Nach sechs Monaten ist der Übergriff oder sind die zahlreichen Übergriffe in der Regel persönlich noch nicht verarbeitet. Das Opfer kann weiterhin unter dem Einfluss der beschuldigten Person, des persönlichen Umfelds oder sonstiger schwieriger Lebensumstände stehen. Dass sie die Zustimmung nicht innert sechs Monaten widerrufen hat, muss nicht darauf hinweisen, dass sie dies bewusst und aus freiem Willen unterlassen hat.

Es wird daher folgende Anpassung beantragt:

→ **Artikel 55 Absatz 5 StGB und Artikel 46b Absatz 3^{ter} MStG**

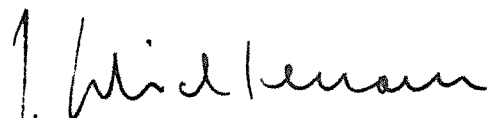
[...] Vor dem Entscheid ist das Opfer *im persönlichen Gespräch* anzuhören.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber